

# Sitzungsunterlagen

3. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
26.02.2020

**3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
**am Mittwoch, dem 26.02.2020, 16:30 Uhr,**  
**im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

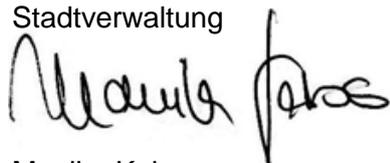
**Tagesordnung**

---

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
1. Bericht des Jugendstadtrates	-
2. Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/21 an der 1. Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildenden Schule Speyer 2. Grundschule Speyer –Woogbachschule- 3. Grundschule Speyer –Siedlungsschule-	<b>0246/2020</b>
3. Zweckvereinbarung Adoptionsvermittlungsstelle; Neufassung der Vereinbarung aufgrund des beabsichtigten Beitritts der der Stadt Neustadt / Weinstraße und veränderter Rechtsgrundlagen	<b>0247/2020</b>
4. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 auf der Grundlage der Empfehlungen der Trägerkonferenz vom 06.02.2020	<b>0248/2020</b>
5. Städt. Kindertagesstätte Regenbogen – Errichtung eines Kompensationsbaus	<b>0249/2020</b>
6. Verfahrensweise bei Unterschreitung des Personalschlüssels in städt. Kindertagesstätten - Notfallplan Evaluation der Personalschlüsselunterschreitungen im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2019	<b>0250/2020</b>
7. KiTa-Zukunftsgesetz - aktueller Sachstand	-
8. Kindertagespflege in Speyer Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem DKSB e.V. Gewährung eines Zuschusses für übertragbare Aufgaben	<b>0251/2020</b>
9. Familienbildung - Zukunft von "K.E.K.S."	-
10. Verschiedenes	-

---

Speyer, den 18. Februar 2020  
Stadtverwaltung



Monika Kabs  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Alle Vorlagen und Anlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.

Vorlagen-Nr.: 0246/2020

**Abteilung:** Jugendförderung

**Bearbeiter/in:** Baldauf, Bettina

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36310

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag: 22.950,00 € für BBS

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag: ca. 104.000 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/21 an der

1. **Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildenden Schule Speyer**
2. **Grundschule Speyer –Woogbachschule-**
3. **Grundschule Speyer –Siedlungsschule-**

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

### Beschluss:

Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 wird

1. die dritte Schulsozialarbeiterstelle an der Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildende Schule Speyer, mit einem Stundenanteil von 29,95 Wochenstunden, entfristet. Die Trägerschaft bleibt bei den Diakonissen Speyer.
2. die zweite Schulsozialarbeiterstelle an der Grundschule Speyer –Woogbachschule-, mit einem Stundenanteil von 19,50 Wochenstunden, entfristet. Die Trägerschaft bleibt bei den Diakonissen Speyer.
3. die Stundenerhöhung an der Grundschule Speyer –Siedlungsschule- um 5 Wochenstunden, von 16 auf insgesamt 21 Wochenstunden, entfristet. Die Trägerschaft bleibt beim Jugendwerk St. Josef, Haus Gabriel.

### Begründung:

1. Zum Schuljahr 2017/18 wurde der Umfang der Schulsozialarbeit an der **Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildende Schule Speyer** von damals 1,5 Personalstellen auf 2,25 Personalstellen erhöht.

Die Erhöhung ist derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 befristet. Die entsprechenden Anträge auf Erhöhung der Landeszuwendung wurden seitens der Verwaltung beim Bildungsministerium RLP gestellt. Sie wurden für 2019 genehmigt. Für 2020 ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt, da die Bewilligung der Mittel nicht rechtzeitig zu Beginn des Förderzeitraums 2020 erfolgen konnte.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2020, stellt der Schulleiter der Johann-Joachim-Becher-Schule, berufsbildende Schule Speyer, Herr Vollrath, den Antrag auf Entfristung der dritten Schulsozialarbeiterstelle. Er legt ausführlich und nachvollziehbar den anhaltenden erhöhten Bedarf an Unterstützung für die Schüler\*innen der berufsbildenden Schule dar:

Der Bedarf an Schulsozialarbeit hat sich seit der Antragstellung auf Erhöhung um eine 0,75 Stelle am 20. Dezember 2016 nicht verringert.

Derzeit besuchen 111 Schüler\*innen in acht Klassen das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Darunter befinden sich drei Klassen mit inklusivem Unterricht. Insgesamt werden sogar 14 Schüler\*innen mit ganzheitlichem Förderbedarf inklusiv dort unterrichtet.

Die Sprachförderung von geflüchteten jungen Menschen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund verlagert sich aus dem BVJ-Sprachförderung mehr und mehr in die Berufsfachschule 1 (BF1) und in die Berufsschule, ohne dass der sozialpädagogische Förderbedarf dadurch abnimmt. Die 134 Schüler\*innen der sechs BF1 Klassen benötigen ebenfalls Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. Auch aus anderen Schulformen bis hin zum Wirtschaftsgymnasium wird die Schulsozialarbeit zunehmend angefragt. Zur Abdeckung dieses umfangreichen Bedarfs soll die derzeitige Versorgung mit Schulsozialarbeit unbedingt erhalten bleiben. Derzeit sind alle drei Schulsozialarbeiterstellen an der Johann-Joachim –Becher-Schule, berufsbildende Schule Speyer in Trägerschaft der Diakonissen Speyer.

Aufstellung der Kosten für drei Stellen Schulsozialarbeit mit einem Stellenanteil von je 29,25 Wochenstunden:

Stellenanteil Schulsozialarbeit	2,25 Stellen
Gesamtkosten Stadt	Ca. 181.000,00 €
Landesmittel	68.850,00 €

- Zum Schuljahr 2017/18 wurde der Umfang der Schulsozialarbeit an der **Grundschule Speyer –Woogbachschule-** von damals 0,5 Personalstellen auf 1,0 Personalstellen erhöht. Die Erhöhung ist bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 befristet.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 stellt die Schulleiterin der Grundschule Speyer – Woogbachschule-, Frau Neugebauer, den Antrag auf Entfristung der zweiten Schulsozialarbeiterstelle. Sie legt ausführlich und nachvollziehbar den anhaltenden erhöhten Bedarf an Unterstützung für die Schüler\*innen der Woogbachschule dar:

In Speyer-West, im Einzugsgebiet der Woogbachschule, leben überdurchschnittlich viele Familien im SGB II-Bezug, darunter ein hoher Anteil Alleinerziehender und Familien mit Migrationshintergrund. Zahlreiche Familien werden im Rahmen erzieherischer Hilfen und Beratung vom Jugendamt Speyer begleitet und unterstützt. An der Woogbachschule besteht weiterhin ein erhöhter Betreuungs- und Unterstützungsbedarf durch die Schulsozialarbeit. Die Dringlichkeit der Fälle hat sich nach Aussage der Lehrkräfte und der Schulsozialarbeiter\*innen in den letzten Jahren deutlich erhöht. Nur durch die weitere Bereitstellung einer vollen Stelle an der Woogbachschule können folgende Angebote aufrechterhalten werden:

- „Soziales Lernen“ in allen zweiten Klassen. Das Angebot wird von den Schulsozialarbeiter\*innen in Zusammenarbeit mit den Klassenleitungen durchgeführt. Es wurde von allen Lehrer/innen sehr gut angenommen und wirkt sich positiv auf das gesamte Schulklima aus.
- Sicherstellung von zeitnahen Beratungsterminen für Kinder, Eltern und Lehrkräfte. Vor allem die Kinder benötigen bei aktuell aufschlagenden Problemen und Schwierigkeiten kurzfristig die Möglichkeit einer Beratung. Wartezeiten bis zu mehreren Wochen sind für Kinder schwierig auszuhalten und bezogen auf das jeweilige Problem i.d.R. contra produktiv.
- Sicherstellung der zeitnahen Durchführung von Streitschlichtungen. Nur so können Kinder (auch immer wieder Eltern) in Konfliktsituationen kompetent und nachhaltig durch Mediation unterstützt werden.

Derzeit ist die zweite Schulsozialarbeiterstelle an der Woogbachschule in Trägerschaft der Diakonissen Speyer.

Aufstellung der Kosten für zwei Stellen Schulsozialarbeit mit einem Stellenanteil von je 19,50 Wochenstunden:

Stellenanteil Schulsozialarbeit	1,0 Stellen
Gesamtkosten Stadt	Ca. 75.000,00 €
Landesmittel	0,00 €

3. Zum Schuljahr 2017/18 wurde der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsozialarbeit an der **Grundschule Speyer –Siedlungsschule-** von 16 auf insgesamt 21 Wochenstunden zur Umsetzung des „Multifamilientrainings an Schulen“ erhöht. Die Erhöhung ist derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 befristet.

Inzwischen hat sich in der Grundschule Speyer –Siedlungsschule- die o.g. Arbeit zur „Familienbildung in der Schule“ mit Familiennachmittagen und Elterncafés entwickelt. Die Angebote werden von Familien gut angenommen.

In Anbetracht der hohen Schülerzahl (347) an der Grundschule Siedlungsschule soll die notwendige Unterstützung durch die Schulsozialarbeit auf Dauer erhalten bleiben. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Grundschule eine Schwerpunktschule ist und derzeit 28 Kinder beschult werden, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und weitere 43 Kinder differenziert unterrichtet werden. Derzeit liegt die Trägerschaft der Stelle beim Jugendwerk St. Josef, Haus Gabriel.

Aufstellung der Kosten für die Schulsozialarbeiterstelle mit 21 Wochenstunden.

Stellenanteil Schulsozialarbeit	0,54 Stellen
Gesamtkosten Stadt	Ca. 45.000,00 €
Landesmittel	0,00 €

Vorlagen-Nr.: 0247/2020

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Lehnen-Schwarzer, Georg

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei

Produkt: 36700

Investitionskosten:  nein  ja

Betrag:

Drittmittel:  nein  ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Betrag: 28.000 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.03.2020	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Zweckvereinbarung Adoptionsvermittlungsstelle;  
Neufassung der Vereinbarung aufgrund des beabsichtigten Beitritts der der  
Stadt Neustadt / Weinstraße und veränderter Rechtsgrundlagen**

### Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

### Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und Neustadt an der Weinstraße sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis eine Zweckvereinbarung gem. § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz zu schließen.

### Begründung:

Am 01.01.2003 hat die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Frankenthal, Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises mit Sitz in der Kreisverwaltung als erster Zusammenschluss einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Rheinland-Pfalz ihre Arbeit aufgenommen. Am 01.05.2010 wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Ludwigshafen/Rh. erweitert.

Auslöser war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum sogenannten Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Hier kam es zu Änderungen innerstaatlichen Adoptionsrechtes, die u. a. auch personelle Auswirkungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen beinhalten.

Zurzeit ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit 1,7 Fachkräften besetzt, die mit einem Arbeitszeitanteil von 1,5 für das Aufgabengebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind. Mit einem Anteil von 0,2 werden administrative Tätigkeiten (bspw. Fortbildungen planen, Einladungen schreiben, Abrechnungen erstellen) im Rahmen der Adoptionsvermittlung durch die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls bearbeitet.

Die jährlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden auf der Grundlage der aktuellen Berichte der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelt und anteilig auf die Körperschaften aufgeteilt.

Nunmehr soll die bestehende Zusammenarbeit durch den Beitritt der Stadt Neustadt/Wstr. erweitert werden. Nicht nur im Hinblick auf die bereits bestehenden engen sachlichen Bezüge, sondern auch zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Haager Konvention hinsichtlich der Personalausstattung ist ein Zusammenschluss aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und kosteneffizient.

### **Personal:**

Durch das am voraussichtlich 01.07.2020 in Kraft tretende Adoptionshilfe-Gesetz kommen viele Neuerungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen zu. Dies sind die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, die Beratungspflicht vor Abgabe der Zustimmung zur Adoption beim Notar, intensivere fachliche Begleitung, Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen, Anhörungen in allen Fällen von Anerkennungsverfahren, die zweigeteilte Eignungsprüfung u.v.m.

Alleine durch diese erhöhten Anforderungen kann künftig die erforderliche Genehmigung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes nur dann erteilt werden, wenn eine geringfügige Personalaufstockung erfolgt.

Nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt muss die Adoptionsvermittlungsstelle zukünftig mindestens mit 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) besetzt sein. Es werden mit einem Anteil von 2,0 VzÄ (bisher 1,7 VzÄ) Fachkräfte eingesetzt die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung dazu geeignet sind. Der administrative Teil der Tätigkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle soll durch eine zusätzliche Verwaltungskraft (0,25 VzÄ) übernommen werden, damit die Fachkräfte dadurch von administrativen Tätigkeiten entlastet werden und somit zu 100 % im pädagogischen Bereich tätig sein können.

Ergänzend sei angemerkt, dass aufgrund der Gesetzesänderung auch ohne den Beitritt der Stadt Neustadt eine Personalaufstockung von 0,3 VzÄ bei den Fachkräften erfolgen müsste

### **Zuständigkeit:**

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises bearbeitet die gesetzlichen Aufgaben der Adoptionsvermittlung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung und mit der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz für die Jugendämter der kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen und Neustadt/Wstr. und des Rhein-Pfalz-Kreises als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 AdVermiG. Die beteiligten Jugendämter bzw. ihre Träger erfüllen hierdurch ihre Verpflichtungen nach §§ 2 und 15 AdVermiG.

Dienstsitz bleibt der Sitz der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

### **Aufsicht:**

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten wird für die gesamten Tätigkeiten von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises ausgeübt.

### Controlling/Berichterstattung:

Die Adoptionsvermittlung erstattet jährlich einen Bericht mit statistischen Angaben. Sie berichtet den Jugendhilfeausschüssen aller Beteiligten auf Wunsch auch persönlich. Sie arbeitet dabei auf der Grundlage der Konzeption über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

### Kosten und Finanzierung:

Die jährlichen Kosten werden auf der Grundlage des aktuellen Berichts der KGST ermittelt, jährlich angepasst und in Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt. Sie betragen zurzeit ca. 204.645,00 € jährlich.

Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen. Bisher setzen sich die Finanzierungsanteile wie folgt zusammen (Basis Bevölkerungsstatistik zum 30.06.2019):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile i. v. H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	11,46%	23.446,17 €
Stadt Speyer	50.539	11,89%	24.336,53 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	40,30%	82.478,60 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	36,35%	74.384,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>424.982</b>	<b>100%</b>	<b>204.645,70 €</b>

Aufgrund der Änderungen durch die neue Gesetzeslage sowie den Beitritt der Stadt Neustadt ergeben sich künftig für die einzelnen Gebietskörperschaften folgende Finanzierungsanteile (unter Berücksichtigung der zusätzlichen 0,30 VzÄ (pädagogische Fachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca. 32.000 € und der zusätzlichen 0,25 VzÄ (Verwaltungsfachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca. 20.000 €):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72 €
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31 €
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>478.189</b>	<b>100,00</b>	<b>256.720,00 €</b>

### Vereinbarung:

Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen eine schriftliche, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, in der die vorgenannten Inhalte festgehalten werden. Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit getroffen. Sie ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

**Zustimmung:**

Die Erweiterung um die Stadt Neustadt/Wstr. der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes (gemeinsame Fachstelle Adoption der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen) und der ADD.

**Anlagen:**

- Zweckvereinbarung

***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*



## **Zweckvereinbarung zwischen**

den Städten

**Frankenthal**

**vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig**

**Ludwigshafen am Rhein**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg**

**Speyer**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs**

**Neustadt/Weinstr.**

**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Röthlingshöfer**

und dem

**Rhein-Pfalz-Kreis**

**vertreten durch die Erste Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen**

**über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

### **§ 1 Einrichtung**

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

### **§ 2 Ausstattung**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit 2,25 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2 Planstellen (2,0 VzÄ) zur Verfügung die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 025-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

### **§ 3 Aufgaben**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)- mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle des Landes Rheinland-Pfalz und Hessen.

#### **§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung**

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht.

Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

## § 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt **256.720,00 €**. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66
<b>Gesamt</b>	<b>478.189</b>	<b>100,00</b>	<b>256.720,00</b>

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

## § 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. und des Rhein-Pfalz-Kreises“.

## § 7 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist durch eine ordentliche Kündigung mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfangs gemäß § 2 Abs. 1 einigen können.

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

Für die Stadt Frankenthal

Frankenthal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Speyer

Speyer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Neustadt/Wstr.

Neustadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für den Rhein-Pfalz-Kreis

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# TOP Ö 4

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0248/2020

**Abteilung:** Kindertagesstätten,  
Kindertagespflege

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36529, 36551

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag: Zuschuss Erweiterung  
Diakonissen Kita  
Rulandstraße

Drittmittel:  nein

ja

Betrag: LZW für Personalkosten

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag: Erhöhung Personal-  
kosten aufgrund  
Schaffung neuer Kita-  
Plätze

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 auf der Grundlage der Empfehlungen der Trägerkonferenz vom 06.02.2020**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgende

### Beschlüsse:

#### **(1) Kath. Haus für Kinder St. Hedwig**

Das kath. HfK St. Hedwig wandelt zum Kita-Jahr 2020/2021 eine große altersgemischte Gruppe (22 Plätze für Kinder im Alter ab dem vollendeten 3. Lebensjahr – davon 10 Plätze für schulpflichtige Kinder) in eine Regelgruppe (22 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) um.

#### Begründung:

Im Kindertagesstättenjahr 2019/2020 konnten Hortplätze aufgrund einer mangelnden Nachfrage nicht belegt werden.

Zur Einhaltung der bestehenden Rechtsansprüche auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte werden weitere Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren geschaffen.

#### **(2) Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus**

Die Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus reduziert zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021 die Platzzahl in den vier geöffneten Gruppen von jeweils 25 Plätzen auf 22 Plätze (jeweils 6 Plätze für 2-jährige Kinder und 16 Plätze für 3-6-jährige Kinder).

**Begründung:**

Die Reduzierung der Platzzahl wird u.a. mit der Umsetzung der Vorgaben des KitaZG begründet, das eine 7-stündige Betreuung am Vormittag mit Mittagsverpflegung für alle Kinder vorsieht.

**(3) Kath. Kindertagesstätte Mariä Himmelfahrt**

Die Kath. Kindertagesstätte Mariä Himmelfahrt reduziert zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021 die Platzzahl in den vier geöffneten Gruppen von jeweils 25 Plätzen auf 22 Plätze (jeweils 6 Plätze für 2-jährige Kinder und 16 Plätze für 3-6-jährige Kinder).

**Begründung:**

Die Reduzierung der Platzzahl wird u.a. mit der Umsetzung der Vorgaben des KitaZG begründet, das eine 7-stündige Betreuung am Vormittag mit Mittagsverpflegung für alle Kinder vorsieht.

**(4) Diakonissen Kindertagesstätte Rulandstraße**

Die Diakonissen Kindertagesstätte Rulandstraße wird im Verlauf des Kita-Jahres 2020/2021 bzw. zu Beginn des Kita-Jahres 2020/2021 um eine kleine altersgemischte Gruppe (7 Plätze für U3-Kinder und 8 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) erweitert.

**Begründung:**

Zur Einhaltung der bestehenden Rechtsansprüche auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte werden weitere Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren geschaffen.

**(5) Städt. Kindertagesstätte Pünnchen**

Die städt. Kindertagesstätte Pünnchen wandelt

- zum 01.04.2020 eine Krippengruppe (10 Plätze für U3-Kinder) in eine kleine altersgemischte Gruppe (7 Plätze für U3-Kinder und 8 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) um
- zum 01.10.2020 zwei Krippengruppen (jeweils 10 Plätze für U3-Kinder) in zwei kleine altersgemischte Gruppen (jeweils 7 Plätze für U3-Kinder und 8 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) um.

Insgesamt werden 30 GZ-Plätze geschaffen.

**Begründung:**

Zur Einhaltung der bestehenden Rechtsansprüche auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte werden weitere Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren geschaffen.

Des Weiteren wird den Bedarfen der Kinder und Familien nach einer durchgängigen Betreuung der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren entsprochen.

# TOP Ö 5

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0249/2020

**Abteilung:** Kindertagesstätten,  
Kindertagespflege

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36522

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Baukosten: ca. 2.400.000,00 €  
Ausstattungskosten ca.

Drittmittel:  nein

ja

450.000,00 € (inkl. Frischküche)

Betrag: derzeit unklar, da neue  
VV Investitionskosten aussteht

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag: Personalkosten i.H.v.  
ca. 1.100.000,00 € p.a. (abzgl.  
LZW)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Städt. Kindertagesstätte Regenbogen – Errichtung eines Kompensationsbaus**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchem Standort in Speyer-Nord ein Kompensationsbau für die städt. Kindertagesstätte Regenbogen errichtet werden kann.

Die Planungs-, Bau- und Ausstattungskosten sind durch die Verwaltung in den Haushalt einzubringen.

Der Jugendhilfeausschuss ist fortlaufend über das Ergebnis des Prüfauftrages zu unterrichten.

## Begründung:

Das Gebäude Kita Regenbogen entstand 1991 in Modulbauweise und wurde 1997 in gleicher Bauweise erweitert.

Der Gebäudezustand der städt. Kindertagesstätte Regenbogen ist veraltet und dringend sanierungsbedürftig. Gruppenräume, Gruppennebenräume, der Sanitärbereich sowie die Querschnittsräume entsprechen nicht mehr den Raumkonzepten moderner Kindertagesstätten und weisen eine Vielzahl baulicher Mängel auf. Die bauliche Begutachtung der Kindertagesstätte hat ergeben, dass weitere Investitionen, die u.a. zur Sicherstellung des baulichen Brandschutzes erforderlich wären, unwirtschaftlich sind. Eine notwendige energetische Sanierung ist aufgrund der besonderen Konstruktion und der verwendeten Materialien nicht möglich. Aufgrund der erheblichen Mängel wurden zwei baugleiche Kindertagesstätten im Stadtgebiet bereits aufgegeben.

Die Kompensation der städt. Kindertagesstätte Regenbogen ist aufgrund der bestehenden Rechtsansprüche auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung erforderlich.

Eine detaillierte Kostenschätzung für einen Kompensationsbau liegt bislang nicht vor. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit Baukosten i.H.v. ca. 350.000,00 € bis 400.000,00 € pro Gruppe sowie Ausstattungskosten i.H.v. 50.000,00 € pro Gruppe zu rechnen.

Der Kompensationsbau der städt. Kindertagesstätte Regenbogen soll mit einer Frischküche ausgestattet werden, um den Stadtratsbeschluss vom 19.10.2017 umzusetzen.

Vorlagen-Nr.: 0250/2020

**Abteilung:** Kindertagesstätten,  
Kindertagespflege

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei **Produkt:**  
**Investitionskosten:**  nein  ja **Betrag:**  
**Drittmittel:**  nein  ja **Betrag:**  
**Folgekosten/laufender Unterhalt:**  nein  ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	Information

**Betreff: Verfahrensweise bei Unterschreitung des Personalschlüssels in städt. Kindertagesstätten - Notfallplan  
 Evaluation der Personalschlüsselunterschreitungen im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2019**

**Information:**

Im Jugendhilfeausschuss vom 25.02.2015 sowie vom 05.12.2018 wurde die Verfahrensweise bei Unterschreitung des Personalschlüssels in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie die Anwendung des sog. Notfallplans bei Unterschreitung des Personalschlüssels vorgestellt.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bitten im JHA vom 11.12.2019 um Vorlage der aktuellen Evaluation der Personalschlüsselunterschreitungen in den städt. Kindertagesstätten.

In den städt. Kindertagesstätten werden die Unterschreitungen des Gesamtpersonalschlüssels dokumentiert. Der Gesamtpersonalschlüssel kann aufgrund von Urlaub, Ausgleich, Krankheit, Erziehungsurlaub sowie Fort- und Weiterbildung i.d.R. nur in Ausnahmefällen in vollem Umfang eingehalten werden.

Personalschlüsselunterschreitungen in den städt. Kindertagesstätten:

Kindertagesstätten	Unterschreitungen des Personalschlüssels*					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Städt. Kita Abenteuerland	2	10	66	77	136	87
Städt. Kita Cité de France	101	59	176	183	132	164
Städt. Kita Farbklecks	71	66	178	168	59	220
Städt. Kita Löwenzahn	27	61	140	144	71	210
Städt. Kita Mäuseburg	39	83	225	219	222	219
Städt. Kita Pustebume	102	141	216	217	3	0
Städt. Kita Pünktchen	51	9	191	173	189	221
Städt. Kita Regenbogen	34	51	227	175	219	224
Städt. Kita Schatzinsel	17	63	60	95	59	87
Städt. Kita Seekätzchen	----	----	----	----	----	224
Städt. Kita WoLa	4	105	225	224	153	120
Städt. Spielhaus Sara L. **	0	1	0	15	53	98
<b>Summe</b>	<b>448</b>	<b>649</b>	<b>1.704</b>	<b>1.690</b>	<b>1.296</b>	<b>1.874</b>

\* gem. Meldung der städt. Kita-Leitungen (Stand: 31.12.2019)

\*\* Daten 2018 wird nachgeliefert

Vorlagen-Nr.: 0251/2020

**Abteilung:** Kindertagesstätten,  
Kindertagespflege

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja

Produkt: 36110  
Betrag:  
Betrag:  
Betrag: RE 2019:  
Personalkosten DKSB e.V.:  
109.790,00 €  
Sachkosten DKSB e.V.:  
2.500,00 €

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Planung 2020:  
Personalkosten DKSB e.V.:  
ca. 115.000,00 €  
Sachkosten DKSB e.V.:  
3.500,00 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Kindertagespflege in Speyer  
Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem DKSB e.V.  
Gewährung eines Zuschusses für übertragbare Aufgaben**

### **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

### **Beschluss:**

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. wird für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2022 verlängert.

Die Sach-, Honorar- und Fortbildungskosten werden zum 01.07.2020 von derzeit 2.500,00 € p.a. auf 3.500,00 € p.a. erhöht.

Die erforderlichen Finanzmittel werden von der Stadt Speyer für den Vertragszeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2022 in den Haushalt eingeplant.

### **Begründung:**

Dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. werden bereits seit 01.09.2004 diverse Aufgaben der Kindertagespflege (u.a. Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege) übertragen.

Die o.g. Aufgaben im Aufgabengebiet Kindertagespflege sollen über den aktuellen Zeitraum des Kooperationsvertrages hinweg an den DKSB e.V. übertragen werden.

**Anlagen:**

- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem DKSB e.V.

***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*

# TOP Ö 8



*die lobby für kinder*



## Kooperationsvertrag

zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kindertagespflege

zwischen

**der Stadt Speyer**

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Seiler,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Kabs,

Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

und

dem **Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Speyer**

vertreten durch 2. Vorsitzende Frau Koch,

Roland-Berst-Straße 1, 67346 Speyer

## **Präambel**

Seit dem 01.09.2004 besteht zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. (im Folgenden: DKSB) und der Stadt Speyer eine fortlaufende Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kindertagespflege.

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, in Speyer qualifizierte Angebote der Kindertagespflege bedarfsgemäß und nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Dazu bestimmt die Vereinbarung die erforderlichen Grundlagen der Aktivitäten der Partner sowie der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und Ihren Mitarbeiter/-innen.

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ab dem 01.08.2013 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Tagesbetreuung bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Das Kindertagesstättenzukunftsgesetz Rheinland-Pfalz sieht einen Rechtsanspruch zur Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vor. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Plätze in Kindertagespflege sollen insbesondere zur Verfügung stehen

- für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren,
- für ergänzende Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (z. B. am Abend oder an Wochenenden) sowie
- für eine Betreuung von Kindern, deren Betreuungsbedarf inhaltlich und/oder zeitlich anders gelagert ist als die Öffnungszeiten, die Kindertagesstätten anbieten.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege werden für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2022 dem DKSB übertragen.

Zu den Aufgaben des DKSB gehören dabei insbesondere

- die kompetente, umfassende Fachberatung der zukünftigen und tätigen Kindertagespflegepersonen, sowie der aufsuchenden Familien,
- die Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen (DJI-Curriculum bzw. QHB) nach Bedarf, soweit entsprechende Fördermittel des Landes zur Verfügung stehen,
- die Sichtung des Vorliegens erforderlicher Voraussetzungen (u.a. Eignungsfeststellung),
- Einführung, Begleitung und Beratung neuer Kindertagespflegepersonen,
- Gewährleistung eines regelmäßigen Austauschs zwischen Kindertagespflegepersonen,
- ergänzende und vertiefende Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen,
- Entwicklung funktionierender Vertretungsregelungen (gemeinsam mit FB 4-460)
- Unterstützung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- die individuelle Beratung von Eltern mit Betreuungsbedarf hinsichtlich Möglichkeiten, Voraussetzungen und Modalitäten der Kindertagespflege,
- die Prüfung des jeweiligen individuellen Betreuungsbedarfs,
- die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen,
- Unterstützung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- Information und Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege,
- Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, ggf. Moderation von Klärungsprozessen,
- aktive Mitwirkung an der bedarfsgemäßen Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.).

Die Stadt Speyer sorgt über die Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege (im Folgenden Abteilung 460) insbesondere für

- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII,
- Überwachung des Befristungszeitraums und ggf. Verlängerung der Pflegeerlaubnis,
- Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen,
- Prüfung, Festlegung und Zahlbarmachung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen,
- Abstimmung und Festlegung des Fördersatzes für Kindertagespflegepersonen im regionalen Kontext,
- Gewährleistung zügiger Leistungserbringung an Kindertagespflegepersonen,
- Erstattung von Sachkosten und nachgewiesenen Beiträgen zur Unfallversicherung an die Kindertagespflegepersonen,
- Prüfung und hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung an die Kindertagespflegepersonen,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen,
- Fachberatung von aktiven Kindertagespflegepersonen,
- Elterninformation, Beratung von Eltern und ggf. Weiterleitung an den Kinderschutzbund,
- Entwicklung funktionierender Vertretungsregelungen (gemeinsam mit DKSB e.V.)
- Kontaktpflege mit und Besuche von aktiven Kindertagespflegepersonen, Förderung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen sowie
- bedarfsgemäße Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.) in Abstimmung mit dem Kinderschutzbund und der Jugendhilfeplanung.

### **§ 2 Zusammenarbeit**

Der DKSB und die Abteilung 460 informieren sich gegenseitig über Veränderungen von Betreuungsverhältnissen (Umfang, Personen, Entzug der Pflegeerlaubnis etc.).

Der Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Speyer organisiert den fachlichen Austausch mit dem DKSB und unterrichtet über gesetzliche Veränderungen – insbesondere im Hinblick auf das KitaZG.

Er informiert die pädagogischen Fachkräfte auch über Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Kontext der Kindertagespflege.

Mindestens dreimal im Jahr findet zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 ein fachlicher Austausch aller Beteiligten statt.

### **§ 3 Personal und Finanzierung**

#### **Personalstellen:**

Insgesamt stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben 2,90 Personalstellen zur Verfügung, die wie folgt auf den DKSB und die Stadt Speyer aufgeteilt sind:

<b>Personalstellen</b>	<b>DKSB e.V.</b>	<b>Stadt Speyer</b>
<b>Sozialpädagogik</b>	1,40 Eingruppierung: S11 TVöD (SuE) oder E 9 TVöD	0,37
<b>Verwaltung</b>	0,50 Eingruppierung: E 6 TVöD	0,63

Die Kosten sind der Abteilung 460 jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat nachzuweisen.

Die Aufgaben der Fachkräfte sind in Arbeitsplatzbeschreibungen festgehalten.

Beratungs- und Sprechzeiten sind beiderseits kundenorientiert zu gestalten.

Vergibt der DKSB Aufgaben zur Erledigung an Dritte weiter, ist dies mit der Stadt Speyer vorab abzustimmen. Für die Erledigung der Aufgaben im Sinne der Vereinbarung bleibt der DKSB gegenüber der Stadt Speyer in vollem Umfang verantwortlich.

Die Mitarbeit in lokalen und regionalen Netzwerken wird zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 abgestimmt.

#### **Sach- und Honorarkosten**

Die Stadt Speyer gewährt dem DKSB im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die nachgewiesenen Sach- und Honorarkosten i.H.v. max. 3.000,00 € p.a.

Die Sach- und Honorarkosten werden in zwei Abschlägen (jeweils zum April und September des Jahres) von der Stadt Speyer an den DKSB angewiesen.

Der Abteilung 460 ist jeweils zum 15. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **Fortbildungskosten**

Die Stadt Speyer gewährt dem DKSB im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die nachgewiesenen Fortbildungskosten i.H.v. max. 500,00 € p.a.

Die Fortbildungskosten werden in einem Abschlag (jeweils zum April des Jahres) von der Stadt Speyer an den DKSB angewiesen.

Nicht-verausgabte Fortbildungskosten können für nachgewiesene Sach- und Honorarkosten eingesetzt werden.

Der Abteilung 460 ist jeweils zum 15. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **Raummiete und Nebenkosten**

Die Büroräume im Gebäude Roland-Berst-Straße 1 werden dem DKSB kostenfrei zur Verfügung gestellt. Energiekosten werden vom DKSB getragen.

### **§ 4 Kinderschutz**

Für das Vorgehen im Falle des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wurde zwischen den Kooperationspartnern eine Vereinbarung erarbeitet, die das Verfahren zum Vorgehen einschließlich der Dokumentation im Bedarfsfall regelt.

### **§ 5 Nutzungsrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz**

Dem DKSB im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden.

Alle Mitarbeiter/innen sind über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Kooperationsverhältnisses.

Personenbezogene Daten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Daten und Datenträger sind stets verschlossen und sicher zu verwahren und vor Einsicht oder Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Datenbestände, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Bei Foto- und Videoaufnahmen sowie entsprechenden Veröffentlichungen sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten.